

Prof. Dr. Marc Bungenberg LL.M.

Hausarbeit – Öffentliches Recht

Teil A:

Der deutsche Flughafen Hahnfurt im (Bundes-)Land Voodoo wird vom Land Voodoo in Form eines Eigenbetriebs betrieben. Nach Fracht- und Passagierzahlen hat er sich zu einem der zehn größten Flughäfen in Deutschland entwickelt. Dennoch schreibt der Flughafenbetrieb seit Jahren rote Zahlen, die Verluste betragen etliche Mio. Euro pro Geschäftsjahr. Um sich aus der Verlustzone herauszubewegen, hat Voodoo schon vor längerer Zeit eine Marktanalyse in Auftrag gegeben, die ergab, dass vor allem Kooperationen mit sog. „Billig-Fluglinien“ bedeutende Gewinne erwarten lassen.

Bei Verhandlungen von Voodoo Mitte 2009 mit der irischen Billig-Fluggesellschaft Nayr-Air Ltd. (N) – die damals noch keinen deutschen Stammflughafen eingerichtet hatte – ergab sich allerdings, dass N andere Flughäfen bevorzugte. Angesichts der wirtschaftlichen Lage unterbreitete Voodoo der N schließlich das Angebot, in die Entgeltordnung des Flughafens für Starts, Landungen etc. Sondertatbestände einzufügen. Danach müssen für Flugzeuge des Typs Boeing 737-888 (welchen N ausschließlich fliegt) keine Start- und Landengebühren entrichtet, sondern nur ein Entgelt pro abgefertigtem Passagier gezahlt werden, welches sich für N ab einer Zahl von 3 Mio. abgefertigter Passagiere im Geschäftsjahr für jeden weiteren Passagier halbiert. Für alle anderen Flugzeugtypen bleibt es bei Gebühren von 5.000 € für jeden Start und jede Landung und gleichbleibenden Abfertigungsgebühren für Passagiere. Zudem bot Voodoo der N an, die regionale Werbung für N zu übernehmen. Aufgrund dessen besiegelten die N und Voodoo 2009 mit Abschluss eines die vorgenannten Punkte beinhaltenden Vertrags eine Kooperation. N errichtete ihren Stammflughafen am Flughafen Hahnfurt. Da in diesem Jahr der Flugbetrieb der N mäßige Fluggastzahlen hervorbrachte, gewährte Voodoo der N eine dreimonatige Stundung fälliger Passagierentgelte i.H.v. 900.000 €.

Die Arfport AG (A), Betreiberin eines 100 km südlich gelegenen Flughafens, sieht sich vom seitdem stark ausgedehnten Flugverkehr der N am Flughafen Hahnfurt wirtschaftlich bedroht. Sie meint, die seit 2009 von Voodoo an die N gewährten Vergünstigungen wirkten wettbewerbsverzerrend. So kämen die kostenfreien Starts und Landungen für Flugzeuge des Typs Boeing 737-888 einer staatlichen Förderung der N gleich, da außer N kaum Fluggesellschaften diesen Typ flögen (was zutrifft). Der damit verbundene Entgeltnachlass ab 3 Mio. Passagieren pro Jahr sei ebenfalls eine rechtswidrige Beihilfe; die Entgeltordnung sei insgesamt völlig auf N zugeschnitten, die deshalb keinen wirtschaftlichen Anreiz habe, andere Flughäfen anzufliegen. Die

von Voodoo erfolgten Ausgaben für Werbung für N (90.000 € in 2009, 70.000 € in 2010 und 80.000 € in 2011) verstießen ebenfalls gegen beihilfenrechtliche Regelungen, da sie mehr betragen, als erlaubt sei. Das gelte auch für die Stundung von Passagierentgelten.

Voodoo hält entgegen, die Ausnahmen für den Flugzeugtyp Boeing 737-888 seien darin begründet, dass dieser geringes Gewicht habe und die Landebahn nicht so stark abnutze wie andere Flugzeugtypen; außerdem stehe es jeder Fluggesellschaft frei, ebenfalls Flugzeuge dieses Typs zu erwerben und so in den Genuss der Sondertatbestände zu kommen. Was die Passagierentgelte für N angehe, stehe es im wirtschaftlichen Ermessen des Landes Voodoo, diesen „Mengenrabatt“ zu gewähren. Hinsichtlich der Werbeausgaben für N sei ebenso kein Problem zu sehen, es handle sich um geringe Beträge; eine geringe Überschreitung etwaiger Grenzbeträge könne wohl kaum ins Gewicht fallen. Bezüglich der Stundung in 2009 sehe man ebenfalls keinerlei Bedenken, der gestundete Betrag sei schließlich zum Jahresende 2009 vollständig gezahlt worden (was zutrifft).

Einen Monat, nachdem die Europäische Kommission von der Sache Kenntnis erlangt und das Land Voodoo angehört hat, entscheidet sie am 20. Januar 2012, dass das Land Voodoo sämtliche der N gewährte, mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen aufzuheben und alle entsprechenden Beträge zurückzufordern hat; dies teilt sie der Bundesrepublik Deutschland mit Beschluss vom gleichen Tage mit.

Voodoo will gegenüber N sämtliche gewährten Vorteile erstens aufheben und zweitens von N Entgelte von 5.000 € für jeden Start und jede Landung jedes Flugs einer 737-888 der N und die Hälfte der Passagierentgelte für die über die Grenze von 3 Mio. hinausgehende Passagieranzahl seit Inkrafttreten des Sondertatbestands zurückverlangen. Außerdem soll N 210.000 € für Werbung und 600.000 € Zinsen für die in 2009 gestundeten Passagierabgaben nachzahlen müssen. Die Vertreter der N sind entsetzt. Sämtliche eingesparte Kosten habe man irreversibel investiert (was zutrifft); die zuvor angeführten Rückforderungen würden N zwangsläufig in die Insolvenz führen. Zudem habe man auf die Ordnungsgemäßheit der Begünstigungen vertraut, schließlich habe man die Verhandlungen ja mit den zuständigen Landesbehörden geführt.

1. *Das Land Voodoo überlegt, auf welche Art und Weise die genannten Vorteile aufgehoben und die Begünstigungen eingefordert werden können. Auch stellt sich die Frage, ob tatsächlich in der angegebenen Höhe Zinsen zurückgefordert werden können. Erstellen Sie hierüber ein Rechtsgutachten.*

2. *A überlegt im Januar 2012, gerichtlich gegen das Land Voodoo vorzugehen, und zwar mit dem Klagebegehren, dass das Land Voodoo es künftig unterlassen solle, der N die genannten, europarechtswidrigen Unterstützungen zukommen zu lassen. Beurteilen Sie (ggf. hilfs-) gutachtlich die Erfolgsaussichten der Klage der A. Auf Fragen des Luftverkehrsrechts ist nicht einzugehen.*

Teil B:

Das Land Voodoo hält es für seine Aufgabe, den wartenden Passagieren auf dem Flughafen Hahnfurt Annehmlichkeiten für ihre Verweildauer auf dem Flughafen zur Verfügung zu stellen. Sie hat deshalb aus öffentlichen Mitteln ein Fitnessstudio errichtet. Die Bauvergabe ist vergabe-rechtskonform erfolgt. Das neue Studio soll am 1. August 2012 eröffnet werden. Der Leiter des Flughafeneigenbetriebs hat am 20. Januar 2012 beschlossen, dass am 20. April 2012 mit dem in Voodoo ansässigen Unternehmer Z, der sich jahrelang karitativ in Voodoo engagiert und sich hier als außerordentlich zuverlässig erwiesen hat, ein „Pacht- und Betreibervertrag“ geschlossen werden soll. Nach diesem soll sich Z verpflichten, in den kommenden zehn Jahren dieses Fitnessstudio zu betreiben und ein Sportangebot für die Flugpassagiere aufrecht zu erhalten. In dem Vertrag soll zudem vereinbart werden, dass Z seine Kosten über den Eintritt der Besucher decken muss und er aus diesen Einnahmen auch Gewinn erzielen darf. Der Unternehmer und Betreiber einer Fitnessstudiokette M hält das „Vertragsvorhaben“ zwischen dem Flughafen Hahnfurt und Z für rechtlich bedenklich. Er meint, es hätte zumindest die Verpflichtung bestanden, von anderen Unternehmern Angebote einzuholen bzw. über das Vorhaben zu informieren, um diesen und damit auch ihm die Möglichkeit zur Vertragsverhandlung mit dem Flughafen Hahnfurt zu geben.

M wendet sich an das zuständige Verwaltungsgericht mit dem Ziel, den Vertragsschluss zu verhindern. Er will erreichen, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, ein Angebot zum Betrieb des Fitnessstudios abzugeben. Prüfen Sie bitte gutachterlich (gegebenenfalls hilfsgutachterlich) die Erfolgsaussichten entsprechender prozessualer Schritte.

Bearbeitervermerk: Die Bearbeitung darf 20 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Der Zeilenabstand hat 1,5, in den Fußnoten 1 zu betragen. Das rechte Drittel der Seite ist für den Korrekturrand freizuhalten. Es ist eine gängige Schriftart (z. B. Times New Roman) und eine Schriftgröße von 12, in den Fußnoten von 10 zu wählen.

*Die Bearbeitungsfrist endet am **23.04.2012**. Sie können Ihre Hausarbeit bis zu diesem Termin am Lehrstuhl abgeben oder per Post einreichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, Faculté de droit et des sciences criminelles, CDCEI, Chaire de droit allemand, Université de Lausanne, Internef, CH-1015 Lausanne-Dorigny).*

Die korrekte Zitierweise ist dem Merkblatt zur richtigen Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu entnehmen (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht). Sofern bereits vorhanden, ist der Arbeit eine Kopie des Lausanner Studentenausweises oder der Attestation des Immatrikulationsbüros beizufügen. Anderenfalls ist eines von beiden sobald als möglich nachzureichen. Die Arbeit muss eine eigenständige Leistung darstellen. Teilweise oder vollständig identische Arbeiten stellen einen Täuschungsversuch dar und werden nicht anerkannt.

Aktuelle Informationen zu den Lehrveranstaltungen im Frühjahrssemester und rund ums Studium in Lausanne finden sich auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht unter www.unil.ch/cda.

Viel Erfolg!

